



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadt Sankt Augustin
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000
info@bund-rsk.de

6.11.2013

- **Änderung des FNP im Bereich des B-Planes 629**
- **B-Plan 629**

Sehr geehrte Frau Trimborn,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden Verfahren trägt der BUND NRW folgende Anregungen und Bedenken vor
verbunden mit der Bitte, sie zu berücksichtigen.

Die geplante Änderung einer als Freifläche sowohl im Regionalplan als auch im FNP gesicherten Fläche hin zu einer Gewerbe- bzw. Sondernutzungsfläche wird nicht unterstützt. Es ist nicht erkennbar, warum hier zu Gunsten von zwei keineswegs standortbezogenen, privaten Unternehmen entgegen den planerischen Vorgaben beider übergeordneter Pläne eine Neuansiedlung stadtplanerisch begründet, sinnvoll oder erforderlich sein sollte. Den Betrieben steht dort keine Erweiterungsoption offen, der "Neustart" von Gewerbebeständen jenseits bestehender Gewerbegebiete ist nicht wünschenswert, zumal vorhandene Gewerbegebiete z. B. "Im Mittelfeld" noch Kapazitäten aufweisen. Es erscheint auch nicht sinnvoll, im Bereich der Langstraße einen dritten Holzverarbeitungsbetrieb unterzubringen. Es wird schwer genug sein, den Betrieb Nordhorn und den Betrieb Conzen aus den schutzbedürftigen Flächen zu verlagern. Kurzum: Sobald die vorhandene, befestigte Fläche nicht mehr benötigt wird, sollte sie gemäß den behördenverbindlichen Plänen zurückgebaut werden.

Es zeichnet sich gleichzeitig ab, dass die Betriebsflächen übergeordneten öffentlichen Freiraum- und Naturschutzziele entgegen stehen. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Tongrube Niederpleis, es gilt insofern der formale Umgebungs- schutz des Schutzgebietes. Das Waldgebiet westlich der Baufläche hat eine Lockwirkung auf wandernde Amphibien der Arten Gelbbauchunke und Kammmolch. Der Wald ist als Überwinterungsort geeignet. Gleich, ob die Tiere aus dem FFH-Gebiet die Langstraße im Bereich des B-Plangebietes oder im Bereich der Villa oberhalb queren, bei der gerichteten Wanderung auf die Waldkulisse zu steht das Baugebiet im Weg. Amphibienleiteinrichtun-

gen können die Tiere zwar vor dem direkten Queren der Asphaltfläche bewahren, führen aber trotzdem zu artenschutzrelevanten, vermeidbaren Tierverlusten. Die Umwege stellen schließlich eine Kette zusätzlicher Barrieren und "Sollbruchstellen" für eine erfolgreiche Wanderung dar. Die wandernden Jungtiere sind nur wenige Millimeter groß. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass sie ihr Wanderziel bei beginnender Morgendämmerung rechtzeitig erreicht haben, Durchlässe gefunden wurden und längere Wegstrecken zusätzlich bewältigt werden konnten. Die Abwanderung der Jungtiere der Arten Gelbbauchunke und Kammmolch ist insofern keineswegs mit der alljährlichen Amphibienwanderung adulter Grasfrösche oder Erdkröten zu vergleichen, die sehr wanderstark sind.



Die Bedeutung des FFH-Gebietes Tongrube Niederpleis für den landesweiten Amphibienschutz kann nicht hoch genug angesetzt werden. Es ist daher erforderlich und als Schutzziel aus den FFH-Gebietsvorgaben (Entwicklungsziele der NSG-VO und Meldebogen) direkt ableitbar, das Schutzgebiet so gut wie eben möglich in einen Biotopverbund einzubinden. Anknüpfungspunkte sind dabei die Durchlässe im Bereich der Südgrube sowie das Waldstück westlich des Vorhabengebietes.

Die FFH-Ziele sehen ausdrücklich den "Erhalt und [die] Entwicklung von Wanderstruk-

turen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäumen und anderen bandförmigen Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) im Umfeld" vor!

Auch das geplante Verwaltungsgebäude und die dazugehörenden Parkplätze unterstützen die FFH-Ziele sicherlich nicht. Ein Verzicht jeglicher Bebauung an der als Mischgebiet vorgesehenen Fläche wäre daher im Sinne der FFH-Gebietsziele vorteilhaft.

Sollte an dem Standort aber festgehalten werden, sollte das Gebäude hinsichtlich der Umwanderbarkeit weiter optimiert werden.

Die Parkplatzflächen sollten weiter komprimiert, an die Verwaltungsgebäude herangerückt und soweit als möglich mit großkronigen, heimischen Bäumen (Hainbuche, Bergahorn o.ä.) bepflanzt werden, um Störungen des Rotmilanhorstes (dessen Existenz erst noch zu klären ist) zu minimieren.

Größere Glasflächen sollten auf jeden Fall vermieden werden. Die Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz zum Vogelschutz an Glasscheiben sollten beachtet werden, nur geprüfte, sichtbare Muster auf Glasscheiben stellen einen ausreichend wirksamen Vogelschutz dar.

In der Bürgerversammlung am 5.11. war von einem Horstplatz des Rotmilans im Waldstück westlich des Sondergebietes die Rede. Dieser Horstplatz wäre ein Hinderungsgrund für die Sondernutzungsfläche. Die Bauarbeiten und der Betrieb würden zur Aufgabe des

Horstplatzes führen. Siehe hierzu z. B. die Empfehlungen für CEF-Maßnahmen seitens des LANUV / MKULNV. Auf jeden Fall ist insofern eine Artenschutzprüfung der 2. Stufe erforderlich (u.a. auch zur Klärung von Bauzeitenregelungen Rotmilan). In ihr sollten auch die Wanderverluste und die Kulissenwanderung der FFH-Arten Gelbbauchunke und Kammmolch bearbeitet werden. Das Waldstück muss unbedingt Teil des Untersuchungsraumes für die naturschutzfachlichen Gutachten sein.

Eine förmliche FFH-Prüfung ist ebenfalls erforderlich, da FFH-Schutzziele unmittelbar beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen:

i. A. Achim Baumgartner